

Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht

**des Vorstands der Dürr Aktiengesellschaft
und
des Vorstands der Carl Schenck Aktiengesellschaft**

über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags

**zwischen der Dürr Aktiengesellschaft
und der Carl Schenck Aktiengesellschaft**

gemäß § 293a Aktiengesetz

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	4
B.	Darstellung der Vertragsparteien	4
I.	Die Dürr AG und der Dürr-Konzern.....	4
1.	Überblick	4
2.	Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	4
3.	Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel	5
4.	Organe der Dürr AG	5
5.	Geschäftstätigkeit	5
6.	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr AG und des Dürr-Konzerns	6
a)	<i>Eckdaten für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014</i>	6
b)	<i>Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014</i>	7
c)	<i>Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015</i>	8
II.	Die Carl Schenck AG als Tochterunternehmen	9
1.	Überblick	9
2.	Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	9
3.	Grundkapital, Aktien und Aktionäre	10
4.	Organe der Carl Schenck AG	10
5.	Geschäftstätigkeit	10
6.	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Carl Schenck AG	11
a)	<i>Eckdaten für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014</i>	11
b)	<i>Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014</i>	11
c)	<i>Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015</i>	12
C.	Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags	12
I.	Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses	12
II.	Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags... 12	
1.	Folgen der steuerlichen Organschaft	12
2.	Begründung einer steuerlichen Organschaft	14
III.	Keine gleichwertigen Alternativen.....	14
IV.	Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionär	14
D.	Inhaltliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags	15
I.	Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags).....	15
II.	Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags).....	15
III.	Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3 des Vertrags).....	16

IV. Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrags)	17
E. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht	18
Anlage.....	19

A. Vorbemerkung

Die Dürr Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Dürr AG**“ genannt) und ihre 100 %ige Tochtergesellschaft Carl Schenck Aktiengesellschaft (nachfolgend „**Carl Schenck AG**“ genannt) haben am 26.04.2013 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Nun soll zusätzlich ein Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“ genannt) abgeschlossen werden.

Der Wortlaut des Gewinnabführungsvertrags ist in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags notwendig, dass sowohl die Hauptversammlung der Dürr AG als auch die Hauptversammlung der Carl Schenck AG dem Gewinnabführungsvertrag zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Dürr AG und der Carl Schenck AG erstatten der Vorstand der Dürr AG und der Vorstand der Carl Schenck AG gemeinsam gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG den folgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag:

B. Darstellung der Vertragsparteien

I. Die Dürr AG und der Dürr-Konzern

1. Überblick

Die Dürr AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der Dürr AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist es, im Inland und Ausland Beteiligungen an Unternehmen jeder Art zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu verwerten.

Die Gesellschaft ist zur Förderung des Geschäftszweckes auch berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, zu pachten und sich an ihnen in jeder Form zu beteiligen sowie Kooperations- und ähnliche Verträge abzuschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar zu dienen.

3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der Dürr AG beträgt 88.578.662,20 € und ist in 34.601.040 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) eingeteilt.

Davon halten nach Kenntnis der Dürr AG die Heinz Dürr GmbH rund 25,1 % und die Heinz und Heide Dürr Stiftung GmbH rund 3,5 %. Unternehmen der BlackRock-Gruppe halten rund 4 % der Dürr-Aktien, Alecta Pensionsförsäkring hält rund 3,2 % der Aktien. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen.

4. Organe der Dürr AG

Der Vorstand der Dürr AG besteht aus den Herren Ralf Dieter (Vorsitzender) und Ralph Heuwing.

Der Aufsichtsrat der Dürr AG besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 und sechs Mitglieder von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Klaus Eberhardt. Seit 2013 hat der Aufsichtsrat mit Herrn Dr.-Ing. E.h. Heinz Dürr einen Ehrenvorsitzenden.

5. Geschäftstätigkeit

Der Dürr-Konzern zählt zu den weltweit führenden Maschinen- und Anlagenbauern. Produkte, Systeme und Services von Dürr ermöglichen hocheffiziente Fertigungsprozesse in unterschiedlichen Industrien. Rund 65 % des Umsatzes entfallen auf das Geschäft mit Automobil-

herstellern und -zulieferern. Weitere Abnehmerbranchen sind zum Beispiel der Maschinenbau, die Chemie- und Pharmaindustrie und – seit der Übernahme der HOMAG Group AG im Oktober 2014 – die holzbearbeitende Industrie. Dürr verfügt über 94 Standorte in 28 Ländern und erzielt mit über 13.700 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von rund 3,2 Mrd. €. Der Konzern agiert mit fünf Unternehmensbereichen am Markt:

- Paint and Final Assembly Systems: Lackierereien und Endmontagewerke für die Automobilindustrie
- Application Technology: Robotertechnologien für den automatischen Auftrag von Lack sowie Dicht- und Klebstoffen
- Measuring and Process Systems: Auswucht- und Reinigungsanlagen sowie Prüf- und Befülltechnik
- Clean Technology Systems: Abluftreinigungsanlagen und Energieeffizienztechnik
- Woodworking Machinery and Systems: Maschinen und Anlagen für die holzbearbeitende Industrie

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Dürr AG und des Dürr-Konzerns

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Der Auftragseingang im Konzern belief sich in den Jahren 2012 und 2013 auf 2.596,8 Mio. € bzw. 2.387,1 Mio. €, 2014 erreichte er nach Konsolidierung der HOMAG Group AG (ab 03.10.2014) 2.793,0 Mio. €. Die starken Cashflows der Automobilhersteller trieben hohe Investitionen, insbesondere in China und Mexiko, wo Dürr über eine sehr gute Marktposition verfügt. Zuletzt zeigte sich aber auch der europäische Markt sehr stark. Der Konzernumsatz stieg auf 2.399,8 Mio. € in 2012, 2.406,9 Mio. € in 2013 und 2.574,9 Mio. € in 2014. Die EBIT-Marge erhöhte sich angesichts von Prozessverbesserungen und eines überproportional wachsenden Service-Geschäfts nach 7,4 % in 2012 auf 8,4 % in 2013 und erreichte in 2014 8,6 %. Das absolute EBIT stieg von 176,9 Mio. € im Jahr 2012 auf 220,9 Mio. € im Jahr 2014.

Zum 31.12.2014 waren 3.973 von insgesamt 14.151 Mitarbeitern in den so genannten Emerging Markets beschäftigt. Dies entspricht einem Anteil von 28 % an der Konzernbelegschaft. Die

beiden Vorjahre schloss Dürr mit konzernweit 8.142 Mitarbeitern (2013) bzw. 7.652 Mitarbeitern (2012) ab.

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014

Der Auftragseingang in der bisherigen Dürr-Gruppe erhöhte sich bei einer schwierigen Marktlage in Russland, Indien und Brasilien auf 2.574,8 Mio. € (+7,9 %). Das Bestellplus wurde vor allem von der Division Paint and Final Assembly Systems getragen. Sie erhielt mehrere Großaufträge, unter anderem aus China, Deutschland, Italien, Mexiko und Polen. Zusammen mit der HOMAG Group AG beläuft sich der Konzern-Auftragsbestand zum 31.12.2014 damit auf 2.793,0 Mio. €. Die Aufträge aus den Emerging Markets entsprechen einem Anteil von 57 % am Auftragseingang des Konzerns (2013: 54 %).

Aufgrund der Konsolidierung der HOMAG Group wuchs der Konzernumsatz im Jahr 2014 um 7,0 % auf 2.574,9 Mio. €. Der Grund für leicht rückläufige Erlöse in der bisherigen Dürr-Gruppe waren kundenseitige Projektverzögerungen im Anlagenbau, die die Dürr-Gruppe im Jahr 2015 jedoch wieder aufholen dürfte. Während der Umsatz im ersten Halbjahr verhalten war, nahm er in der Folge Fahrt auf. Das vierte Quartal war der umsatzstärkste Abschnitt: Durch die Einbeziehung der HOMAG Group ergab sich ein Volumen von 933,2 Mio. €, das Umsatzplus gegenüber dem Vorjahreszeitraum betrug 41,2 %. Auch ohne die HOMAG Group übertraf das Schlussquartal mit einem Umsatz von 680,4 Mio. € die drei vorangegangenen Quartale. Starke Schlussquartale sind typisch für Dürr, da am Jahresende verstärkt Projekte zur Endabrechnung kommen. Der Service-Umsatz zeigte im Jahr 2014 eine erfreuliche Entwicklung. Mit +18,4 % verbesserte er sich überproportional zum Gesamtumsatz auf 634,1 Mio. €, entsprechend stieg sein Anteil am Konzernumsatz von 22,3 % auf 24,6 %. Die geografische Umsatzverteilung war im Jahr 2014 ausgewogen. Die stärkste Region war einmal mehr Asien (inklusive Afrika und Australien) mit einem Anteil von 34,1 % am Konzernumsatz.

Die Einbeziehung der HOMAG Group AG als Division Woodworking Machinery and Systems führte 2014 bei einem Umsatz von 252,8 Mio. € zu einem Ergebnisbeitrag von -7,9 Mio. € auf EBIT-

Ebene und 6,0 Mio. € auf EBITDA-Ebene. Hierfür waren vor allem Effekte aus der Anwendung von IFRS-Bewertungsregeln in Bezug auf den Erwerb der HOMAG Group AG in Höhe von - 16,5 Mio. € im vierten Quartal verantwortlich.

Das Konzern-EBIT verbesserte sich im Jahr 2014 dennoch um 8,8 % auf 220,9 Mio. € (2013: 203,0 Mio. €). Ausschlaggebend dafür war, dass der Anstieg des Bruttoergebnisses die höheren Overhead-Kosten und das negative sonstige betriebliche Ergebnis überkompensierte. Die EBIT-Marge erhöhte sich nochmals leicht und erreichte 8,6 % (2013: 8,4 %). Im vierten Quartal betrug die EBIT-Marge 7,6 % – eine Folge der außerordentlichen Ergebnisbelastungen in der Division Woodworking Machinery and Systems (HOMAG Group). Das EBITDA verbesserte sich im Jahr 2014 deutlich stärker als das EBIT und erreichte 262,9 Mio. € (2013: 230,4 Mio. €). Der Impairment-Test zeigte erneut keinen Abschreibungsbedarf bei den Geschäfts- oder Firmenwerten.

c) *Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015*

Im Geschäftsjahr 2015 strebt der Dürr-Konzern einen Umsatz von 3,4 bis 3,5 Mrd. € an. Beim Auftragseingang wird für 2015 mit einer Bandbreite von 3,2 bis 3,5 Mrd. € gerechnet. Der Auftragsbestand dürfte am Jahresende 2015 eine Größenordnung von 2,4 bis 2,8 Mrd. € erreichen.

Die Gesamtkosten (Umsatz- und Overhead-Kosten sowie sonstige betriebliche Kosten) dürften 2015 aufgrund der HOMAG-Group-Konsolidierung leicht überproportional zum Umsatz steigen. Die größten Einzelpositionen bleiben die Personal- und Materialkosten. Die Personalkosten werden voraussichtlich leicht überproportional zum Umsatz zunehmen. Eine Ursache dafür ist, dass die durchschnittliche Mitarbeiterzahl voraussichtlich stärker steigt als der Umsatz. Hinzu kommen Lohnsteigerungen, insbesondere in den Emerging Markets. Die Materialkosten dürften etwas langsamer als der Umsatz steigen, da der Dürr-Konzern seine Eigenfertigung weiter erhöhen wird. Zudem wird die Beschaffung in Osteuropa und Asien weiter ausgebaut, um Einkaufsvorteile zu nutzen.

Im Hinblick auf das operative Ergebnis plant der Dürr-Konzern für 2015 eine prozentual gut zweistellige EBIT-Verbesserung. Allerdings dürfte der Umsatz stärker als das EBIT zulegen, da die HOMAG Group derzeit eine niedrigere Marge erzielt als der Gesamtkonzern. Für den Dürr-Konzern insgesamt wird eine EBIT-Marge zwischen 7,0 und 7,5 % erwartet. Das Finanzergebnis wird sich deutlich abschwächen, sofern der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Dürr Technologies GmbH und der HOMAG Group AG im Jahr 2015 wie erwartet wirksam wird.

Für 2015 ist mit einer Steuerquote von knapp 30 % zu rechnen (2014: 26,6 %). Dennoch wird erwartet, dass das Ergebnis nach Steuern leicht steigt.

II. Die Carl Schenck AG als Tochterunternehmen

1. Überblick

Die Carl Schenck AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer HRB 1818. Sie ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Dürr AG und damit Teil des Dürr-Konzerns.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der Carl Schenck AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von industriellen Ausrüstungen, Geräten und Anlagen sowie Ingenieurleistungen aus den Bereichen des Maschinenbaus und der Elektronik sowie dazu ergänzende Dienstleistungen. Dies umfasst die Leitung einer Gruppe von Unternehmen mit vergleichbarem Gesellschaftszweck sowie Geschäftstätigkeiten, die geeignet sind, diesen Gesellschaftszweck zu fördern.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an Industrieunternehmen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen sowie in anderer, ihr geeignet erscheinender Art am Wirtschaftsleben teilzunehmen, soweit das den Gesellschaftszweck fördert.

3. Grundkapital, Aktien und Aktionäre

Das Grundkapital der Carl Schenck AG beträgt 39.700.000,00 €. Es ist eingeteilt in 1.551.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien werden von der Dürr AG gehalten. Die Aktien sind nicht börsennotiert.

4. Organe der Carl Schenck AG

Der Vorstand der Carl Schenck AG besteht aus Herrn Dr. Ralf-Michael Fuchs und Herrn Andreas Birk. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Aktionären gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Ralf Dieter.

5. Geschäftstätigkeit

Die Carl Schenck AG bildet mit ihren Tochtergesellschaften die Division Measuring and Process Systems mit den Geschäftsbereichen Balancing and Assembly Products sowie Cleaning and Surface Processing im Dürr-Konzern.

Der Bereich Balancing and Assembly Products bietet Auswucht- und Diagnosetechnik sowie Montage-, Prüf- und Befülltechnikprodukte. Auswuchtanlagen der Marke Schenck kommen in verschiedene Branchen zum Einsatz. Dazu zählen beispielsweise die Automobilindustrie, der Maschinenbau, die Luft- und Raumfahrttechnik oder Hersteller von Kraftwerksturbinen.

In der Montage-, Prüf- und Befülltechnik beliefert Balancing and Assembly Systems hauptsächlich die Automobilindustrie.

In der Prüftechnik liefert der Bereich Prüfstände, die in Endmontagewerken der Automobilindustrie zum Einsatz kommen. Auch Befülltechnikanlagen kommen in der Fahrzeugendmontage zum Einsatz. Über die Tochtergesellschaft Agramkow beliefert Dürr auch Hersteller von Haushaltsgeräten und Wärmepumpen mit Befülltechnik. Auch in diesen Bereichen ist der Dürr-Konzern nach eigener Einschätzung Marktführer.

Ferner ist der Dürr-Konzern nach eigener Einschätzung der weltweit größte Anbieter von industrieller Reinigungstechnik. Die wichtigste Absatzbranche in der Reinigungstechnik ist die Automobilindustrie, aber auch Firmen aus anderen metallverarbeitenden Branchen setzen Reinigungsanlagen der Marken Dürr Ecoclean und UCM ein. Die Automobilindustrie setzt diese Anlagen vor allem in der Motoren- und Getriebeproduktion ein. Zum Angebotsspektrum von Cleaning and Surface Processing gehören auch Systeme für die Oberflächenbearbeitung, also beispielsweise das Aktivieren, Entschichten und Entgraten von Werkstückoberflächen.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Carl Schenck AG

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014

Im Geschäftsjahr 2012 erzielte die Carl Schenck AG einen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von 37,8 Mio. €, im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss von 33,3 Mio. € und im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresüberschuss von 42,9 Mio. €. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leisteten die Beteiligungsergebnisse (in 2012 41,4 Mio. €, in 2013 40,3 Mio. € und in 2014 56,3 Mio. €). Das Jahresergebnis 2012 wurde aufgrund des am 12. März 2008 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags an die Dürr AG abgeführt. Der für das Geschäftsjahr 2013 ausgewiesene Bilanzgewinn von 33,3 Mio. € wurde in Höhe von 32,5 Mio. € für die Zahlung einer Dividende in Höhe von 21,00 € je Stückaktie an die Dürr AG ausgeschüttet. Der für das Geschäftsjahr 2014 ausgewiesene Bilanzgewinn von 90,3 Mio. € wurde in Höhe von 42,6 Mio. € für die Zahlung einer Dividende in Höhe von 27,50 € je Stückaktie an die Dürr AG ausgeschüttet.

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2014

Für das Geschäftsjahr 2014 ergab sich ein Jahresüberschuss von 42,9 Mio. €. Das Beteiligungsergebnis erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 15,9 Mio. € auf 56,3 Mio. €. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den höheren Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften, insbesondere aus den Bereichen Balan-

cing and Assembly Products sowie Cleaning and Surface Processing.

c) *Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2015*

In der Division Measuring and Process Systems wird erwartet, dass Umsatz und EBIT-Marge im Vergleich zum Vorjahr weitgehend konstant bleiben (Umsatz 2014: 581,9 Mio €, EBIT-Marge 2014: 5,6%). Für 2015 wird ein Umsatz zwischen 570 Mio. € und 600 Mio. € und eine EBIT-Marge zwischen 11 und 12 % angestrebt. Beim Auftragseingang wird ebenfalls erwartet, dass dieser im Vergleich zum Vorjahr konstant bleibt (Auftragseingang 2014: 577,1 Mio €.). Für 2015 wird ein Auftragseingang zwischen 560 Mio. € und 600 Mio. € angestrebt.

C. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses

Seit dem Jahr 2000 ist die Carl Schenk AG als Tochterunternehmen Teil des global agierenden Dürr-Konzerns. Die Carl Schenck AG ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit der Dürr AG verbunden. Der Gewinnabführungsvertrag trägt dem Rechnung und hilft, die steuerliche Struktur der Dürr-Gruppe zu optimieren.

Darüber hinaus kann die Dürr AG als konzernleitende Holding ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung, Ergebniskontrolle und zum optimalen Einsatz von Finanzmitteln innerhalb des Dürr-Konzerns besser erfüllen.

II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Folgen der steuerlichen Organschaft

Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (Dürr AG) und Organgesellschaft (Carl Schenck AG) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Dürr AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der Carl Schenck AG verrechnen zu können. Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgaberechtlichen Verpflichtungen der Carl Schenck AG

entfallen. Die Carl Schenck AG hat ihre steuerlichen Ergebnisse grundsätzlich wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Dürr AG zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen der Carl Schenck AG gegenüber der Dürr AG gesondert, einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch das gesamte steuerpflichtige Einkommen der Carl Schenck AG – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der Dürr AG zugerechnet und auf Ebene der Dürr AG besteuert.

Dem steht gegenüber, dass für die Dauer des Gewinnabführungsvertrags die steuerlichen Verlustvorträge der Carl Schenck AG nicht genutzt werden können. Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der Carl Schenck AG bestehen zum 31.12.2014 nur noch im niedrigen einstelligen Millionen-Euro-Bereich. Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge bestehen zum 31.12.2014 nicht mehr. Andererseits hat die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft einen positiven Liquiditätseffekt für die Dürr AG, da handelsrechtliche Gewinnabführungen der Carl Schenck AG an die Dürr AG im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag geschlossen und der Gewinn in Form von Dividenden ausgeschüttet würde, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven 5 %igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Insgesamt schätzen die Vertragsparteien die steuerlichen Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags positiv für die Unternehmensgruppe ein.

2. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags i.S. des § 291 AktG ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert weiter, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG). Zur Wirksamkeit und steuerlichen Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag zudem auf mindestens fünf Jahre (60 Monate) abgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG) und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

III. Keine gleichwertigen Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des beabsichtigten Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. So kommt insbesondere eine Verschmelzung der Carl Schenck AG auf die Dürr AG nicht in Betracht.

IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionär

Da es in der Carl Schenck AG keine außenstehenden Aktionäre gibt und die Dürr AG sämtliche Aktien der Carl Schenck AG hält, sind Regelungen des Vertrags zu Art und Höhe von Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) entbehrlich. Eine Unternehmensbewertung der Dürr AG und der Carl Schenck AG wurde daher nicht durchgeführt.

Aufgrund der vorstehend in Abschnitt I. und II. dargestellten Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags schlagen die Vorstände der Dürr AG und der Carl Schenck AG übereinstimmend den Aktionären der Dürr AG und der Carl Schenck AG vor, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

D. Inhaltliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

I. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die Carl Schenck AG verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Dürr AG abzuführen (§ 1 Abs. 1 des Vertrags). Zur Ermittlung des abzuführenden Gewinns verweist der Vertrag auf die jeweils gültige gesetzliche Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird, die Jahresabschlüsse der Carl Schenck AG keinen Jahresüberschuss mehr ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Der als Gewinn nach § 1 Abs. 1 des Vertrags abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 des Vertrags vermindern, wonach die Carl Schenck AG mit Zustimmung der Dürr AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 1 Abs. 3 des Vertrags regelt, dass sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, weder als Gewinn noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen.

II. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

In § 2 des Vertrags verpflichtet sich die Dürr AG, während der Vertragslaufzeit jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Carl Schenck AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den ande-

ren Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden können, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 AktG).

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Carl Schenck AG während der Vertragsdauer nicht vermindert.

III. Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 3 des Vertrags)

Der Vertrag wird nach § 3 Abs. 1 des Vertrags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen der Dürr AG und der Carl Schenck AG abgeschlossen. Die Hauptversammlung der Carl Schenck AG hat mit Beschluss vom 06.03.2015 dem Abschluss des Vertrags zugestimmt. Die Hauptversammlung der Dürr AG soll über die Zustimmung zu dem Vertrag am 15.05.2015 Beschluss fassen.

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ist ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Carl Schenck AG wirksam wird (§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags).

Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der Carl Schenck AG, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt. Demgemäß gilt der Anspruch auf Gewinnabführung oder der Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Carl Schenck AG, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag nach § 3 Abs. 2 des Vertrags erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Carl Schenck AG endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs der Carl Schenck AG zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahrs der Carl Schenck AG.

§ 3 Abs. 2 des Vertrags begründet zudem ein Schriftformerfordernis für den Fall der Kündigung und regelt ferner, dass es für die Einhaltung der Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei ankommt.

Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 3 Abs. 3 des Vertrags unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Dürr AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte bei der Carl Schenck AG zusteht oder ein wichtiger Grund i.S. des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (ein wichtiger Grund wird insbesondere in der Veräußerung oder der Einbringung der Carl Schenck AG durch die Dürr AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Dürr AG oder der Carl Schenck AG gesehen) in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.

§ 3 Abs. 4 des Vertrags verweist schließlich deklaratorisch auf § 303 AktG, wonach die Dürr AG nach Vertragsende den Gläubigern der Carl Schenck AG entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat.

IV. Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrags)

§ 4 Abs. 1 des Vertrags regelt, dass die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Carl Schenck AG zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister die Carl Schenck AG selbst trägt.

In § 4 Abs. 2 des Vertrags ist eine übliche salvatorische Klausel vereinbart, welche sicherstellt, dass sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Ferner regelt sie die Verpflichtung der Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, was entsprechend gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

E. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichspflicht

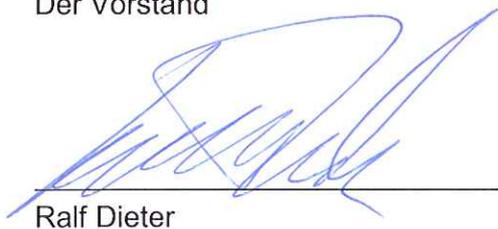
Es sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich eine Verlustausgleichspflicht der Dürr AG gegenüber der Carl Schenck AG ergeben könnte. Eine Verlustausgleichspflicht für zukünftige Rechnungsperioden lässt sich jedoch nicht ausschließen.

Bietigheim-Bissingen, den 09.03.2015

Darmstadt, den 06.03.2015

Dürr Aktiengesellschaft
Der Vorstand

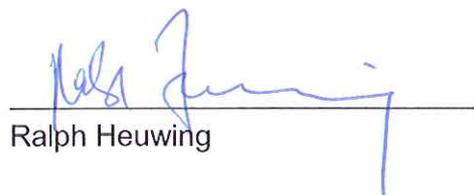
Carl Schenck Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Ralf Dieter



Andreas Birk



Ralph Heuwing



Dr. Ralf-Michael Fuchs

Anlage

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Dürr Aktiengesellschaft
Carl-Benz-Straße 34, 74321 Bietigheim-Bissingen („Dürr AG“)

und der

Carl Schenck Aktiengesellschaft
Landwehrstraße 55, 64293 Darmstadt („Gesellschaft“)

Vorbemerkung

- (A) Die Gesellschaft mit Sitz in Darmstadt ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1818 eingetragen.
- (B) Die Dürr AG mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 13677, hält sämtliche Aktien an der Gesellschaft.
- (C) Die Dürr AG und die Gesellschaft beabsichtigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“) zu schließen.

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn gemäß den Vorschriften des § 301 Aktiengesetz („AktG“) in seiner jeweils gültigen Fassung an die Dürr AG abzuführen.
 - (2) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Dürr AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
 - (3) Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
 - (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft fällig.
- 

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) § 1 (4) gilt entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG und der Hauptversammlung der Gesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt. Demgemäß gilt der Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt.
- (2) Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs der Gesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der Gesellschaft. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Dürr AG ist jederzeit zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte bei der Gesellschaft zusteht oder ein wichtiger Grund i.S. des § 297 Absatz 1 AktG oder des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (ein wichtiger Grund wird insbesondere in der Veräußerung oder der Einbringung der Gesellschaft durch die Dürr AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Dürr AG oder der Gesellschaft gesehen) in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die Dürr AG den Gläubigern der Gesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.



§ 4 Schlussbestimmungen

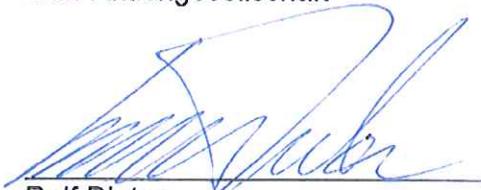
- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Bietigheim-Bissingen, den 09.03.2015

Darmstadt, den 06.03.2015

Dürr Aktiengesellschaft

Carl Schenck Aktiengesellschaft



Ralf Dieter



Andreas Birk



Torsten Hartmann



Dr. Ralf-Michael Fuchs